

# Schulordnung

**Gemäß § 12 der Satzung für die Kreismusikschule Erding e.V. vom 23.02.2000  
gilt nachstehende Schulordnung**

*Präambel: Die Kreismusikschule Erding e.V. erfüllt als vom Landkreis Erding und den Kreisgemeinden getragene Bildungsstätte für Musik eine kultur- und bildungspolitische Aufgabe und bietet als Angebotsschule eine qualifizierte musikalische Ausbildung für alle Bevölkerungsschichten des Landkreises Erding an.*

## **Abschnitt I Aufgabengliederung**

### **§ 1 Aufbau**

Von der Kreismusikschule Erding e.V. werden als Kernfächer angeboten:

1. Musikalische Grundfächer (§ 2)
2. Instrumentalunterricht (§ 3)
3. Vokalunterricht (§ 4)
4. Ensemblefächer (§ 5)
5. Förderklasse, Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) (§ 6)
6. Ergänzende Einrichtungen (§ 7)

### **§ 2 Musikalische Grundfächer**

Die musikalischen Grundfächer gehen dem Unterricht in den Schwerpunktbereichen Instrumentalunterricht und Vokalunterricht voraus und werden angeboten als:

#### **1 Musikalische Früherziehung**

In die Musikalische Früherziehung werden Kinder ein bis zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen. Der Kurs dauert zwei Jahre. Der Unterricht wird in Gruppen einmal wöchentlich erteilt. Der Musikgarten als spezielle musikalische Frühförderung richtet sich an Kleinkinder ab 2 Jahren mit einer Begleitperson.

#### **2 Musikalische Grundausbildung**

Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Sie dauern ein Jahr. Der Unterricht wird in Gruppen einmal wöchentlich erteilt.

### **§ 3 Instrumentalunterricht**

#### **1 In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen**

- Kinder, welche die zweijährige Musikalische Früherziehung oder die einjährige Musikalische Grundausbildung besucht haben - über Ausnahmen und Anerkennung anderweitiger musikalischer Vorbildung entscheidet die Schulleitung.
- Jugendliche und im Rahmen der Möglichkeiten Erwachsene.

#### **2 Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, welche von den Schülern gewünscht und von der Musikschule angeboten werden. Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.**

#### **3 Der Unterricht wird in Kleingruppen oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengestellt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genützt**

werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während eines Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

- 4 Instrumentalschüler sollen zusätzlich ein Ensemblefach besuchen, siehe § 5.

#### **§ 4 Vokalunterricht**

- 1 Sologesang, Kinderchor, Jugendchor, Chor
- 2 Der Unterricht im Sologesang für Jugendliche und Erwachsene wird meist im Einzelunterricht erteilt.
- 3 Der Kinder- und Jugendchor wird in Klassen in wöchentlichen Unterrichtslektionen erteilt.
- 4 Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung nach fachlicher Beratung einer Gesangslehrkraft.

#### **§ 5 Ensemblefächer / Orchester**

- 1 Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft, insbesondere Sing- und Spielkreise, Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik, Chor und Gesangsensemble.
- 2 Fortgeschrittenen Schülern kann der Besuch eines bestimmten Ensemblefaches zur Pflicht gemacht werden. Insbesondere für Schüler mit Orchesterinstrumenten ist der Besuch eines Musikschulorchesters verpflichtend, andernfalls kann der Unterricht von der KMS beendet werden.

#### **§ 6 Förderklasse / Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)**

- 1 Die Förderklasse bietet interessierten und besonders begabten Schülern eine vertiefte Musikausbildung und bereitet Studierwillige auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
- 2 Der Unterricht in der Förderklasse umfasst mindestens vier Lektionen mit folgender Fächerkombination: 1. Instrument (Einzelunterricht), 2. Instrument (Einzelunterricht), Theorieunterricht, Ensemblefach/Orchester
- 3 Die Instrumentalfächer sollen so zusammengestellt sein, dass sie an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe als Haupt- und Nebenfach weiterbelegt werden können. Statt einem der beiden Instrumente kann auch Gesang oder ein anderes für das Weiterstudium geeignetes Fach gewählt werden. Die Pflichtbelegungsfächer können nach besonderen Erfordernissen auch anderweitig zusammengestellt werden. Über die Belegung weiterer Fächer in der Förderklasse entscheidet die Schulleitung.
- 4 Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung in die Förderklasse aufgenommen werden. Hierzu ist in jedem Fall die Stellungnahme der Fachlehrer des letzten Schuljahres einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- 5 Der Eintritt in die Förderklasse soll in der Regel nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen. Der Verbleib in der Förderklasse soll vier Jahre nicht überschreiten.
- 6 Ein Ausschluss oder ein freiwilliges Ausscheiden des Schülers aus der Förderklasse ist jeweils zum Schuljahresende möglich.

#### **§ 7 Ergänzende Einrichtungen**

Ergänzende Einrichtungen sind Angebote, welche wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Formen und Erfordernissen in den Rahmen der Abteilungen 1 bis 5 nicht eingefügt werden können. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt, hierzu gehören u.a. Ballett, Tanz, Rhythmik, Darstellendes Spiel, Musiktheater, Medienarbeit, Lehrerweiterbildung oder Fortbildungsseminare. Über die Einführung oder Auflösung eines Faches entscheidet die Schulleitung im Einverständnis mit dem Vorstand.

### **Abschnitt II Aufnahme und Austritt, Unterrichtsbetrieb**

#### **§ 8 Schuljahr**

Das Schuljahr der Kreismusikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich in der Regel nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen. Abweichende Regelungen sind möglich.

## **§ 9 Unterrichtsdauer**

Unterrichtszeit und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung festgelegt. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, soweit nicht je nach Fach und Gruppe eine andere Regelung getroffen wurde.

## **§ 10 Anmeldung / Aufnahme**

Anmeldungen sind schriftlich an die Kreismusikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

## **§ 11 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

- 1 Ein Schüler scheidet zum Ende des Schuljahres aus, wenn er sich nicht bis spätestens 15. Juni des laufenden Schuljahres schriftlich neu angemeldet hat.
- 2 Während des übrigen Schuljahres kann der Schüler außer bei schriftlich begründetem zwingenden Anlass nur im Einvernehmen mit der Schulleitung aus der Kreismusikschule ausscheiden, z.B. bei Krankheit oder Wegzug.
- 3 Die Kreismusikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.
- 4 Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

## **§ 12 Verhinderung**

Kann ein Schüler am Unterricht nicht teilnehmen aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Schule liegen, hat er keinen Anspruch auf Nachholung des Unterrichts. Über detaillierte Regelungen entscheidet die Schulleitung. Ein Nichtbesuch des Unterrichts befreit nicht von der Zahlungspflicht.

## **§ 13 Unterrichtsausfall**

Unterrichtsstunden, welche durch Verhinderung (z.B. Konzerttätigkeit) der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft oder bei dessen Teilnahme an Veranstaltungen der Kreismusikschule Erding e.V. oder von der Schulleitung genehmigte bzw. angeordnete Weiterbildungsveranstaltungen. Unterrichtsausfall beim Einzelunterricht kann in der Dienstanweisung gesondert geregelt werden.

## **§ 14 Unterrichtsstätten**

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Kreismusikschule Erding angewiesenen Räumen statt.

## **§ 15 Veranstaltungen / Bild- und Schallaufzeichnungen**

- 1 Die Veranstaltungen der Kreismusikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.
- 2 Die Kreismusikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

## **§ 16 Öffentliches Auftreten / Fremdunterricht**

- 1 Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Kreismusikschule belegten Fächern, müssen der Schulleitung über die Lehrkraft rechtzeitig vorher gemeldet werden.
- 2 Schülern des Bereiches Vokalunterricht, welche Unterricht im Sologesang erhalten und Schülern des Bereiches Instrumentalunterricht ist es aus pädagogischen Gründen untersagt, im selben Fach außerhalb der Kreismusikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen. Andernfalls kann der Unterricht von der KMS sofort beendet werden.

### **§ 17 Instrumente**

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes im Besitz des zu erlernenden Instrumentes sein. Im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule können Streichinstrumente und selten erlernte Orchesterinstrumente gemietet werden.

### **§ 18 Bescheinigung**

Den Schülern in den Fachbereichen 1 und 2 wird am Schuljahresende eine Bescheinigung über den Besuch der Kreismusikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

### **§ 19 Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

### **§ 20 Unfallversicherung**

Die Schüler der Kreismusikschule sind gegen Unfall beim Unterricht, bei schulischen Veranstaltungen und bei Mitwirkungen von Veranstaltungen versichert.

### **§ 21 Beirat**

- 1 Zur Unterstützung der Musikschularbeit wird ein Beirat gebildet.
- 2 Der Beirat besteht aus 4 gewählten Vertretern der Eltern minderjähriger Musikschüler, 2 volljährigen Musikschülern, einem gewählten Vertreter der Lehrerschaft, dem Leiter der Kreismusikschule und aus 2 gewählten Vertretern der fördernden Mitglieder.
- 3 Aufgabe des Beirats ist es, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern und Schüler zum Schulbetrieb zu beraten und gegebenenfalls bei deren Umsetzung mitzuwirken. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.
- 4 Wahlen  
Die Wahlen finden alle 3 Jahre statt, erstmals 1995. Das Wahlverfahren ist in einer besonderen Wahlordnung festgelegt.

**Erding, 01.09.2005**

**Martin Bayerstorfer**  
Landrat, 1. Vorsitzender

**Reinhard Loechle**  
Schulleiter / Geschäftsführer